Deutscher Bauernbund e.V.

Adelheidstr. 1 06484 Quedlinburg

E-mail: Bauernbund@t-online.de

Tel. 03946-708906 Fax: 03946-708907

Ausschuss für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft

Ausschussdrucksache 15(10)380D

An den Deutschen Bundestag Die Vorsitzende des

Ausschusses für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft

Frau

Prof. Dr. Däubler-Gmelin

Per E-mail: vel-ausschuss@bundestag.de

Betr.: Fragenkatalog zum Landwirtschafts-Altschuldengesetz

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

Mit heutiger Post wollen wir zu dem Fragenkatalog zum Altschuldengesetz Stellung nehmen.

Zu 2. Die Planungssicherheit der Betriebe wird bei Abschluss einer Ablösevereinbarung erhöht werden, da konkrete Zahlungsmodalitäten getroffen werden. Die Investitionsmöglichkeiten der Betriebe gehen kurzfristig zurück, da ein Kapitalabfluss stattfindet, langfristig erhöhen sich die Refinanzierungsmöglichkeiten, da die Rangrücktrittsvereinbarung entfällt. Weiterhin muss man beachten, dass die Schulden in den Betrieben existieren und es nur richtig ist, wenn diese auch zurückgezahlt werden.

Zu 5. Sicherlich ist es eine unbürokratischere Lösung nur einen prozentualen Anteil der Schulden zurückzahlen zu lassen. Allerdings muss man sich Fragen ob der Staat bei der gegenwärtigen fiskalischen Situation es sich pauschal erlauben kann auf Rückzahlung staatlich gewährter Kredite zu verzichten.

Zu 6. Um den rechtmäßigen Träger der Kosten zu ermitteln, muss man sich vor Augen halten, worum es sich bei der Ermittlung des Vergleichsbetrages handelt: um einen Schuldenerlass! - Wenn ein Schuldner einen Rückzahlungserlass anstrebt, so muss er auch die Kosten für den Nachweis erbringen, dass er nicht mehr leisten kann.

- Zu 7. Ein unserer Meinung nach noch festzusetzender Mindestablösebetrag sollte 50 % der historischen Schulden zuzüglich der aufgelaufenen Zinsen nicht unterschreiten.
- Zu 15. Wenn ein Betrieb in den Genuss von Schuldenerlassen kommen möchte, so muss er damit rechnen für diese Leistung auch einen gewissen Aufwand treiben zu müssen.
- Zu 17. Es muss gewährleistet sein, dass nicht nur landwirtschaftliche Betriebszweige sondern sämtliche Betätigungsfelder der zu untersuchenden Unternehmen in die Berechnung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit einbezogen werden, da vielfach lukrative Nebenbetriebe,

teilweise aus der Landwirtschaft finanziert existieren und diese auf Kosten der Landwirtschaft Gewinne erzielen.

Zu 18. Wir halten es für sinnvoll die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit eines Betriebes nicht nur anhand von innerbetrieblichen Kennzahlen zu beurteilen, sondern fordern das Gesetz dahingehend zu ändern, dass eine Faktorrendite nach regionalen Durchschnittswerten eine Kalkulationsbasis darstellt. Sollte ein Betrieb wesentlich weniger leistungsfähig sein, so kann dies nicht der Allgemeinheit in Form von nicht getilgten Schulden zur Last fallen. Der Betrieb hat trotzdem seinen Verpflichtungen nachzukommen und muss selbst analysieren, warum er schlechter wirtschaftet als andere.

Zu 19. In der bisherigen Praxis hat sich gezeigt, dass die Rangrücktrittsvereinbarung keine nachhaltige Wirkung zur Rückzahlung der Altschulden erzielt hat. Der Abschluss einer Ablösevereinbarung für die Altschulden muss daher zeitlich befristet sein, da sich sonst an der bisherigen Situation nichts ändert. Unserer Meinung nach sollte eine Frist zum Abschluss einer Ablösevereinbarung bis zum 31.12.2006 in das Gesetz aufgenommen werden, sollte bis dahin keine Lösung gefunden sein, so muss der gesamte Betrag der Altschulden inklusive Zinsen fällig gestellt werden. 14 Jahre nach der Wende muss ein neu verfasstes Gesetz sicherstellen, dass sich nicht noch Enkelgenerationen mit dieser Problematik beschäftigen müssen.

Mit freundlichen Grüßen

Claus-Christian Kühne Generalsekretär